Kirchliches Berordnungs-Blatt

für die

Cavanter Diözese.

Inhalt: I. Befanntgebung ber theologifden Fragen pro 1867.

II. Befanntgebung der Baftoral. Confereng. Stationen und Tage fammt den Baftoralfragen pro 1867.

1.

Bur schriftlichen Beantwortung mahrend des Jahres 1867 werden hiemit folgende theologische Fragen bestimmt mit dem wiederholten Bemerken, daß jede Frage nur in jener Sprache zu beantworten sei, in welcher sie gegeben ist, mit Ausnahme der Predigt-Stizze, bei welcher die deutsche oder flovenische Sprache gewählt werden kann.

1.

Indissolubilitas vinculi matrimonialis probetur, simulque contra objectiones
Acatholicorum defendatur.

2.

In quo consistit genuinus a mor patriae? Quaenam officia complectitur, et quid docet religio christiana de hoc amore patriae?

3.

Welche find die in der Gegenwart in Desterreich über die s. g. Pfarrkonkursprüfung geltenden Borschriften? In wie ferne besteht diesfalls ein Unterschied zwischen dieser Praxis und dem eigentlichen kanonischen Rechte?

4.

Stiggirte Grabrede bei der Beerdigung eines verdienstwollen Seelsorgers. (Der Eingang ift ganz auszuarbeiten.)

II.

Für das Jahr 1867 finde ich anzuordnen, daß in je dem Dekanate besonders bie Pastoral-Conferenzen abgehalten werden, und zwar:

1. Selbstwerständlich führt überall der betreffende Herr Dechant den Borfit und leitet die Conferenz.

2. Dem Herrn Dechante ift die Bestimmung des Conferenztages, so wie die Bahl bes Schriftführers überlassen.

Nur haben die Conferenzen überall innerhalb der Monate Juni, Juli, August statt zu finden.

Der Herr Dechant weist auch nach seinem Gutdünken den Dekanatspriestern (auch kein herr Pfarrer darf, wenn dazu aufgefordert, sich der Aufgabe entziehen) einzelne Conferenz-Fragen zur schriftlich en Ausarbeitung zu.

3. Kein Dekanatspriester darf ohne hinreichenden Entschuldigungsgrund von der Conferenz wegbleiben; aber auch keiner in einem fremden Dekanate statt im heimischen an der Conferenz theilnehmen.

Die übrigen Bestimmungen bleiben die bisherigen.

Bur Besprechung bei ben heurigen Conferenzen haben nachstehende Fragen zu dienen :

I.

Manche Cheleute leben wohl faktisch, aber nicht auch rechtlich von einander geschieden.

Soll und darf der Pfarrer dies stillschweigend dulden; oder ist es seine Pflicht, bei derlei Cheleuten, wenn eine Wieder-Vereinigung nicht zu erzielen ist, auf förmliche gerichtliche Scheidung zu dringen?

II.

In welchem Verhältnisse stehen Pfarramt und Gemeindeamt zu einander? In welcher Form haben sie mit einander im ämtlichen Berkehre zu correspondiren?

III.

Rann und darf ein Beichtvater (der keine Fakultät besitht, a casibus reservatis zu absolviren) ir gend wann von einem vorbehaltenen Sündenfall absolviren, und nachträglich bei seinem Oberhirten einschreiten: ut talem absolutionem ratam hab eat?

IV.

Geschieht es irgendwo, daß beim Gottesdienste statt des mündlichen freien Bortrages die Predigt oder Homilie u. dgl. vom Herrn Pfarrer oder Raplan nur vorgelesen wird? sei es eigenes Elaborat, oder aus einem Predigtbuche? Ist dies zulässig? Anmerkung: Die Sprache der Conferenz-Protokolle und Conferenz-Ausarbeitungen ist ausnahmslos die deutsche.

Gegeben in der fürstbischöflichen Refideng gu Marburg am 10. Janner 1867.

Jakob Maximilian,

Fürft-Bifchof.

erdnen daß in iedem Defanate befanders

Sasi